

26.07.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/128

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2024/063

Lärmaktionsplan Stadt Neustadt a. Rbge (LAP), Kernstadt
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Beschluss des Lärmaktionsplans

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	26.08.2024 -							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	26.08.2024 -							
Verwaltungsausschuss	02.09.2024 -							
Rat	05.09.2024 -							

Beschlussvorschlag

1. Den Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/128 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/128 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Lärmaktionsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. wird gemäß der Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2024/128 beschlossen.

Anlass und Ziele

Die rechtlichen Grundlagen der Lärminderungsplanung sind im § 47a-f Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BImSchG) geregelt. Die Lärmkartierung des Landes Niedersachsen zeigt, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG und / oder an einem Großflughafen im Sinne des § 47b Nr. 5 BImSchG liegt und damit verpflichtet ist, einen LAP zu erstellen.

Die Lärmaktionsplanung ist ebenso wie die Lärmkartierung ein kontinuierlicher Prozess, der von der Europäischen Union (EU) mit einer fünfjährigen Fortschreibungsfrist verankert wurde. Die Stadt Neustadt a. Rbge. genügt dieser o.g. Verpflichtung durch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes 4. Stufe. Dieser ist die Fortschreibung des LAP 3. Stufe mit Beschlussfassung vom 24.01.2019.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2023 / 2024		
Produkt/Investitionsnummer: 1110230 5311000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	ca. 11.000 EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Für die Stadt Neustadt a. Rbge. liegen die Kartierungsergebnisse der 4. Stufe vor. Da es in der Stadt Neustadt a. Rbge., insbesondere im Nachtzeitraum, Betroffene oberhalb der gesundheitsgefährdeten Werte im Pegelbereich >65 / >55 dB(A) (Lden/Lnight) gibt, ist die Aufstellung eines Lärmaktionsplans mit Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen liegen jedoch nicht in alleiniger kommunaler Zuständigkeit und sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu planen (Bsp. Lärmschutzbauwerk B6). Für den Pegelwert Lden sind rund 900 und gemäß Lnight rund 1.100 betroffene Personen den entsprechenden Lärmwerten ausgesetzt. Aufgrund der Änderung des Berechnungsverfahrens (vgl. Kap. 2.2) sind die Belasteten Zahlen deutlich größer gegenüber der 3. Stufe.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 03.06.2024 dem Entwurf des Lärmaktionsplanes - 4. Stufe - zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Öffentlichkeit ist nach § 47d BImSchG zu Lärmaktionsplänen anzuhören. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans fand in der Zeit vom 10.06.2024 bis zum 10.07.2024 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.06.2024 benachrichtigt. Es sind abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen, die jedoch zu keiner wesentlichen Planänderung geführt haben. Das Abwägungsergebnis hierzu ist der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/128 zu entnehmen.

Die Lärmaktionsplanungen der 4. Runde sind durch die Städte und Gemeinden bis zum 18.07.2024 abzuschließen und bis zum 15.08.2024 an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu übersenden. Die Stadt hat hier bereits das Ministerium informiert, dass dieser Termin leicht überschritten wird, die Jahresfrist wird gehalten.

Der hier vorliegende Lärmaktionsplan entspricht den Vorgaben eines Musterlärmaktionsplans. Neben den rechtlichen Grundlagen werden eine Lärmanalyse und Lärmkartierungen dargestellt sowie Handlungsfelder und Maßnahmen und deren Wirkungen aufgezeigt. Somit kann der Beschluss des Lärmaktionsplanes gefasst werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Mit der Erstellung des LAP wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels, dass Neustadt a. Rbge. eine lebendige Stadt sein möchte, geleistet. Durch Lärminderungsmaßnahmen wird die Stadt attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Planungskosten in Höhe von ca. 11.000 EUR sind seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. zu tragen und in den Haushalt eingestellt. Die Kosten für evtl. Maßnahmen sind hier nicht relevant.

So geht es weiter

Nachdem der Lärmaktionsplan durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen wurde, ist er als Abwägungsgrundlage bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen. Eine Aktualisierung des Lärmaktionsplans erfolgt nach fünf Jahren.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -